



Satzung

Inhaltsverzeichnis

<i>Ziffer</i>		<i>Seite</i>
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform	3
§ 2	Grundsätze.....	3
§ 3	Der Zweck des Vereins	3
§ 4	Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen	4
§ 5	Mitgliedschaft	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7	Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 9	Organe des Vereins.....	6
§ 10	Die Mitgliederversammlung.....	6
§ 11	Die Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 12	Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 13	Stimmrecht.....	8
§ 14	Außerordentliche Mitgliederversammlungen	9
§ 15	Der Vorstand	9
§ 16	Zuständigkeit des Vorstandes	10
§ 17	Beschlußfassung des Vorstandes.....	10
§ 18	Schiedsgericht	11
§ 19	Rechnungsprüfer	11
§ 20	Auflösung des Vereins	11
§ 21	Inkrafttreten	11

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform

- 1.1. Der Verein führt den Namen "**Sportverein Kleeblatt Berlin e. V.**" - Kurzbezeichnung **SKB** - und wird im Vereinsregister unter der Registriernummer **124/655 55** geführt.
Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.2. Der SKB ist Mitglied im "Landesfachverband Berlin für Sportkegeln e.V."

§ 2 Grundsätze

- 2.1. Der SKB ist parteipolitisch neutral, er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er achtet die Bestimmungen des Amateursports.
- 2.2. Der SKB untersagt den Einsatz von Dopingmitteln. Jeder Verstoß hiergegen wird geahndet.

§ 3 Der Zweck des Vereins

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Sportes, insbesondere des Kegelsportes als Breiten- und Leistungssport durch folgende Maßnahmen:
 - 3.3.1. Förderung des Leistungssports;
 - 3.3.2. Förderung des Kinder- und Jugendsports;
 - 3.3.3. Förderung des Frauensports;
 - 3.3.4. Förderung des Seniorensports;
 - 3.3.5. Durchführung von Vereinsmeisterschaften und landeszentralen sportlichen Maßnahmen;
 - 3.3.6. Talentförderung;
 - 3.3.7. Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern;
 - 3.3.8. Aus- und Fortbildung sportlicher Führungs- und Lehrkräfte.
- 3.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer

Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

4.1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des SKB und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch folgende Ordnungen:

4.1.1. Geschäftsordnung

4.1.2. Sportordnung

4.1.3. Jugendordnung

4.1.4. Finanzordnung

4.1.5. Ehrenordnung

4.1.6. Rechts- und Verfahrensordnung

4.1.7. Weitere Ordnungen, Richtlinien und Vorschriften

Die erlassenen Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüsse und Entscheidungen der SKB-Organe sind für jedes Mitglied verbindlich.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1. Dem SKB können angehören:

5.1.1. Klubs/Abteilungen als ordentliche Mitglieder;

5.1.2. Einzelpersonen als ordentliche Mitglieder;

5.1.3. Natürliche- und juristische Personen als Fördermitglieder.

5.1.4. Personen und Mitglieder, die sich besonders um den SKB verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder. Ihre Ernennung ist in der Ehrenordnung geregelt.

5.2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn:

5.2.1. Ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme gestellt wird;

5.2.2. Eine schriftliche Anerkennung des SKB-Satzung, seiner Ordnungen, Richtlinien und Vorschriften erfolgt.

5.3. Über Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

5.4. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die

Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 6.1.1. mit dem Tod des Mitglieds (Einzelmitglied);
 - 6.1.2. durch freiwilligen Austritt;
 - 6.1.3. durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - 6.1.4. durch Ausschluß aus dem Verein;
 - 6.1.5. durch Auflösung des Klubs/Abteilung;
 - 6.1.6. mit Löschung des SKB im Vereinsregister.
- 6.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur quartalsweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 6.3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 6.4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblichst verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer an gemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die folgende Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlie-

ßungsbeschuß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1. Die Mitglieder zahlen an den SKB einen Beitrag. Er ist grundsätzlich in vier Raten zu zahlen. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und vertraglich festgeschrieben. Näheres regelt die Finanzordnung.
- 7.2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Nutzung der vereinseigenen und der durch Pachtvertrag zur Verfügung stehenden Anlagen, sowie das Recht am Wettspielbetrieb, an Vereinsmeisterschaften und anderen SKB-Veranstaltungen teilzunehmen.
- 8.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung und für sie verbindlichen Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Entscheidungen und Beschlüsse des SKB zu befolgen und durchzuführen.
- 8.3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Beitrag pünktlich und in voller Höhe zu zahlen.

§ 9 Organe des Vereins

- 9.1. Die Mitgliederversammlung
- 9.2. Der Vorstand
- 9.3. Die Ausschüsse gem. § 16

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - 10.1.1. den Mitgliedern des Vorstands
 - 10.1.2. den Delegierten der Club/Abteilung
 - 10.1.3. den Ehrenmitgliedern
 - 10.1.4. den Einzelmitgliedern
 - 10.1.5. den Vorsitzenden des Schiedsgericht
 - 10.1.6. den Fördermitgliedern ohne Stimmrecht
- 10.2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 10.2.1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
Entlastung des Vorstands.
- 10.2.2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrags;
- 10.2.3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für
das nächste Geschäftsjahr;
- 10.2.4. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung
des Vereins;
- 10.2.5. Beschlußfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des
Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlie-
ßungsbeschluß des Vorstands;
- 10.2.6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 10.2.7. Behandlung von Anträgen.
- 10.3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands
fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vor-
stand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenhei-
ten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederver-
sammlung einholen.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 12.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
- 12.2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

- 12.3. Die Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn mindestens drei anwesende stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
- 12.4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretungen beschließt der Vorstand.
- 12.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 12.6. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Satzungs-/Beitragsänderung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.
- 12.7. Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- 12.8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeitpunkt der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Stimmrecht

- 13.1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder werden durch die Klubs/Abteilungen vertreten. Die Stimmrechte der Klubs/Abteilungen werden durch Delegierte wahrgenommen. Jeder Klub/Abteilung hat eine Stimme und jeweils für weitere 20 Mitglieder je eine weitere Stimme.
Jedes Mitglied des Vorstandes, soweit sie Stimmberechtigt sind, haben eine Stimme.

- 13.2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens Zehn von Hundert aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Der Vorstand

- 15.1. Der Vorstand gliedert sich in
- 15.1.1. Geschäftsführender Vorstand (Präsidium)
Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind:
der Präsident
die zwei Vizepräsidenten
der Schatzmeister
der Sportwart
- 15.1.2. Vorstand (Vereinsvorstand), bestehend aus:
dem geschäftsführenden Vorstand (Präsidium)
dem Jugendwart
dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- 15.2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Präsidenten allein oder durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam, darunter ein Vizepräsident oder der Schatzmeister vertreten.

§ 16 Die Zuständigkeit des Vorstands

16.1. Dem Präsidium obliegt es:

16.1.1. die laufenden Geschäfte des SKB zu führen;

16.1.2. den Gesamtvorstand über seine Tätigkeit zu unterrichten

16.1.3. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;

16.1.4. Einberufung der Mitgliederversammlung;

16.2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

16.2.1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

16.2.2. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;

16.2.3. Abschluß und Kündigungen von Arbeitsverträgen;

16.2.4. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

16.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, sind weitere Wahlgänge erforderlich. Gewählt ist dann der Kandidat, der die relative Mehrheit auf sich vereint.

16.3.1. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann zur Ausführung seiner Aufgaben Kommissionen berufen und im Rahmen der genehmigten Haushaltsmittel haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter einsetzen.

§ 17 Beschlußfassung des Vorstands

17.1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Bei der

Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Name der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- 17.2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 18 Schiedsgericht

- 18.1. Das Schiedsgericht nimmt seine Aufgaben nach der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien, den Vorschriften, den Beschlüssen und den vom SKB geschlossenen Verträgen wahr. Seine Zusammensetzung und Zuständigkeit regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des SKB.
- 18.2. Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem anderen Organ des SKB angehören.
- 18.3. Das Schiedsgericht bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

§ 19 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei fachkundige Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren. Außerdem wird in vierjährigem Turnus ein Ersatzprüfer gewählt.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 20.1. Die Auflösung des SKB kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12.6. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 20.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Kegelsport.

§ 21 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde mit der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung am 16. März 2005 wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie setzt alle vorangegangenen Satzungen außer Kraft.